



# Gebundene Versicherungsvertreter

Informationen für Vermittler gem. § 34d Abs. 7 GewO

Im Zuge der Umsetzung der Versicherungsvermittlerrichtlinie in nationales Recht wurde die Tätigkeit von Versicherungsvermittlern zum 22.05.2007 grundsätzlich als erlaubnispflichtiges Gewerbe gemäß § 34d Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) ausgestaltet. Zudem besteht eine Registrierungspflicht im Versicherungsvermittlerregister. Bestimmte Versicherungsvermittler sind nicht von der Erlaubnispflicht erfasst (sog. gebundene Versicherungsvertreter), müssen sich jedoch gleichwohl registrieren lassen.

Dieses Merkblatt erläutert die Ausnahmen von der Erlaubnispflicht als gebundener Versicherungsvertreter gemäß § 34d Abs. 7 GewO sowie das Registrierungsverfahren.

## Inhalt

1. Rechtsgrundlagen	1
2. Ausnahmen von der Erlaubnispflicht	2
3. Angestellte	3
4. Zuständigkeit	3
5. Gebühren für die Registrierung	4
6. Zuverlässigkeit, geordnete Vermögensverhältnisse, Sachkunde	4
7. Weitere Pflichten für Versicherungsvermittler	4
Weiterbildungsverpflichtung	4
Versicherungsanlageprodukte	6
Behandlung von Beschwerden	6

## 1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Änderungen sind das Gesetz zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts sowie die Verordnung über die Versicherungsvermittlung und -beratung (VersVermV), die weitergehende konkretisierende Regelungen zum Inhalt des Versicherungsvermittlerregisters, zur Sachkundeprüfung und zu den Verpflichtungen von Versicherungsvermittlern und -beratern gegenüber Kunden trifft. Das Gesetz und die Verordnung

sind zum 22.05.2007 in Kraft getreten. Am 23.02.2018 ist das Umsetzungsgesetz zur EU-Versicherungsvertriebsrichtlinie (IDD) weitestgehend in Kraft getreten. Die diesbezügliche neue VersVermV trat am 20.12.2018 in Kraft.

Bitte beachten Sie zusätzlich zu den o.g. gewerberechtlichen Regelungen auch die zivilrechtlichen Beratungs- und Dokumentationspflichten für Versicherungsvermittler gemäß §§ 60 ff. Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und das Sondervergütungs- und Provisionsabgabeverbot gemäß § 48 b Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG).

[http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/\\_\\_34d.html](http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/__34d.html)

<http://www.gesetze-im-internet.de/versvermv/index.html>

## 2. Ausnahmen von der Erlaubnispflicht

Grundsätzlich bedarf jeder als selbständiger Versicherungsvermittler tätige Gewerbetreibende seit dem 22.05.2007 der Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO. Von der Erlaubnispflicht gibt es jedoch Ausnahmen für sog. gebundene Versicherungsvertreter gem. § 34d Abs. 7 GewO (vormals: § 34 d Absatz 4 GewO):

Einfirmenvertreter oder Ausschließlichkeitsvertreter, die auf Grundlage eines Vertretervertrages ausschließlich Versicherungsprodukte eines Versicherungsunternehmens vermitteln, oder sog. unechte Mehrfachagenten, die auf Grundlage mehrerer Vertreterverträge im Auftrag mehrerer Versicherungsunternehmen vermitteln, deren Versicherungsprodukte nicht zueinander in Konkurrenz stehen, bedürfen keiner Erlaubnis, wenn das oder die Versicherungsunternehmen für sie die uneingeschränkte Haftung übernimmt/ übernehmen.

Innerhalb von Versicherungskonzernen gelten die Produkte von konzernzugehörigen Versicherungsunternehmen als nicht in Konkurrenz zueinander stehend.

Eine Registrierung als gebundener Versicherungsvertreter hat über das/die Versicherungsunternehmen zu erfolgen. Indem das/die Versicherungsunternehmen die Daten des Versicherungsvertreter zur Eintragung in das Register an die Registerstelle übermittelt/übermitteln, gilt die Haftungsübernahme automatisch als erteilt.

### **Achtung:**

Ein gebundener Versicherungsvertreter kann frei wählen, ob er eine eigene Erlaubnis gemäß § 34 d Absatz 1 GewO als Versicherungsvertreter beantragen oder die Haftungsübernahme durch ein oder mehrere Versicherungsunternehmen anstreben möchte. Zur Beantragung einer Erlaubnis gemäß § 34 d Absatz 1 GewO siehe unser Merkblatt Versicherungsvermittler (Dokument-Nr. 24607). Sollte der Versicherungsvertreter trotz einer Registrierung als Versicherungsvertreter mit Erlaubnis als gebundener Versicherungsvertreter tätig werden, so muss er im Rahmen seiner Informationspflicht auf die eingeschränkte Versicherer- und Vertragsauswahl hinweisen.



### 3. Angestellte

Gebundene Versicherungsvertreter nach § 34 d Absatz 7 GewO dürfen unmittelbar bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkende Personen nur beschäftigen, wenn sie sicherstellen, dass diese Personen über die für die Vermittlung der jeweiligen Versicherung sachgerechte Qualifikation verfügen, und geprüft haben, ob sie zuverlässig sind (§ 34 d Absatz 9 Satz 1 GewO).

Registrierungsverfahren

Gebundene Versicherungsvertreter gemäß § 34 d Absatz 7 GewO sind unter Bußgeldbewehrung verpflichtet, unverzüglich nach Aufnahme ihrer Tätigkeit die Registrierung in das Versicherungsvermittlerregister über ihr/ihre haftungsübernehmende/s Versicherungsunternehmen gemäß § 48 Absatz 4 Versicherungsaufsichtsgesetz zu veranlassen.

Ein Versicherungsvermittler kann sich nicht in mehreren Kategorien des Versicherungsvermittlerregisters eintragen lassen (z.B. gleichzeitig als Versicherungsvertreter mit Erlaubnis und als gebundener Versicherungsvertreter).

Außerdem sind in leitender Position für die Vermittlung verantwortlichen Personen (Angestellten) des Versicherungsvertreters unverzüglich nach Aufnahme der Tätigkeit bei der Registerbehörde zur Eintragung in das Register nach § 11 a GewO über das/die haftungsübernehmenden Versicherungsunternehmen zu melden.

Änderungen gegenüber den im Register eingetragenen Daten sind der Registerbehörde ebenfalls unverzüglich über das/die haftungsübernehmenden Versicherungsunternehmen zu melden.

Das Register ist öffentlich einsehbar unter [www.vermittlerregister.info](http://www.vermittlerregister.info).

### 4. Zuständigkeit

Die Registrierung der gebundenen Versicherungsvertreter gemäß § 34 d Absatz 7 GewO kann durch das/die haftungsübernehmenden Versicherungsunternehmen zentral über eine Schnittstelle beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft vorgenommen werden. Parallel dazu besteht für Versicherungsunternehmen die Möglichkeit, über einen web-Zugriff die Daten ihrer gebundenen Vertreter direkt in die Registeranwendung einzupflegen.



## 5. Gebühren für die Registrierung

Die Gebühr für die Registrierung beträgt 125 Euro.

## 6. Zuverlässigkeit, geordnete Vermögensverhältnisse, Sachkunde

Der gebundene Versicherungsvertreter muss über die für die Vermittlung der jeweiligen Versicherung sachgerechte Qualifikation verfügen. Das/die haftungsübernehmende/n Versicherungsunternehmen muss/müssen sicherstellen, dass die Vermittler zuverlässig sind, in geordneten Vermögensverhältnissen leben. Gebundene Versicherungsvertreter gemäß § 34 d Absatz 7 GewO unterliegen über ihre haftungsübernehmende Versicherung indirekt der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

## 7. Weitere Pflichten für Versicherungsvermittler

### Weiterbildungsverpflichtung

Versicherungsvermittler und ihre unmittelbar bei der Vermittlung mitwirkenden Angestellten müssen sich gemäß § 34 d Absatz 9 GewO in einem Umfang von 15 Zeitstunden je Kalenderjahr weiterbilden. Einzelheiten hierzu sind in § 7 und den Anlagen 3 und 4 der VersVermV geregelt.

Die Weiterbildung muss dabei mindestens den Anforderungen der ausgeübten Tätigkeiten des zur Weiterbildung Verpflichteten entsprechen und die Aufrechterhaltung seiner Fachkompetenz und seiner personalen Kompetenz gewährleisten. Die Weiterbildung kann in Präsenzform, im Selbststudium mit nachweisbarer Lernerfolgskontrolle durch den Anbieter, durch betriebsinterne Maßnahmen des Gewerbetreibenden oder in einer anderen geeigneten Form durchgeführt werden. Der Anbieter muss sicherstellen, dass der Bildungsmaßnahme eine Planung zugrunde liegt, sie systematisch organisiert ist und die Qualifikation derjenigen, die die Weiterbildung durchführen, gewährleistet wird. Die Anforderungen an die Qualität der Weiterbildung bestimmen sich nach der Anlage 3 der VersVermV. Der Erwerb einer der in § 5 VersVermV aufgeführten Berufsqualifikationen gilt als Weiterbildung.

Für Versicherungsvermittler, nicht jedoch für ihre zur Weiterbildung verpflichteten Beschäftigten, ist allerdings nach § 34 d Absatz 9 GewO eine Delegationsmöglichkeit vorgesehen:

Für sie genügt es, wenn der Weiterbildungsnachweis durch eine im Hinblick auf eine

ordnungsgemäße Wahrnehmung der Tätigkeit als Versicherungsvermittler angemessene Zahl von beim Gewerbetreibenden beschäftigten natürlichen Personen erbracht wird, denen die Aufsicht über die unmittelbar mit der Vermittlung von Versicherungen befassten Personen übertragen ist, und die den Gewerbetreibenden vertreten dürfen (z.B. Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte).

### **Achtung:**

Für Versicherungsvermittler und Versicherungsberater, die natürliche Personen sind, besteht diese Delegationsmöglichkeit nur dann, wenn sie nicht selbst über Versicherungen beraten bzw. in der Leitung des Gewerbebetriebs für diese Tätigkeiten verantwortlich sind.

Die diesbezüglichen Nachweise und Unterlagen sind fünf Jahre, nach dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Weiterbildungsmaßnahme durchgeführt wurde, auf einem dauerhaften Datenträger vorzuhalten und in den Geschäftsräumen aufzubewahren.

Gemäß § 34 d Absatz 9 Satz 3 GewO gilt die Weiterbildungspflicht allerdings nicht für Gewerbetreibende nach § 34 d Absatz 7 Satz 1 Nr. 1 und deren bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkende Beschäftigte, soweit sie lediglich Versicherungen vermitteln, die eine Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder zur Erbringung einer Dienstleistung darstellen.

Gemäß Rundschreiben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) 11/2018 obliegt die Aufsicht über die Erfüllung der Weiterbildungsverpflichtung von gebundenen Versicherungsvertretern der haftungsübernehmenden Versicherung. Gebundene Versicherungsvertreter sollten sich deshalb diesbezüglich mit dieser Versicherung in Verbindung setzen. In diesem Zusammenhang sollten sie auch prüfen, ob sie zusätzlich zu den gewerberechtlichen Vorgaben vertragliche Vereinbarungen wie z.B. Bindungen an bestimmte Weiterbildungsanbieter mit der Versicherung getroffen haben, die zu erfüllen sind.

Die Nichterfüllung der Aufbewahrungspflichten sind gemäß § 26 Absatz 1 Nr. 1. VersVermV und die Nichteinreichung der o.g. Erklärung nach Aufforderung durch die zuständige Industrie- und Handelskammer gemäß § 26 Absatz 1 Nr. 2 VersVermV Ordnungswidrigkeiten und gemäß § 144 Absatz 2 Nr. 1.b), Absatz 4 GewO mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 3.000,00€ bewehrt.

Die Nichteinhaltung des gemäß § 34 d Absatz 9 GewO vorgeschriebenen Umfangs der Weiterbildungsverpflichtung in Höhe von 15 Zeitstunden pro Kalenderjahr ist gemäß § 144 Absatz 2 Nr. 7 c, Absatz 4 GewO als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000,00€ bewehrt.

Anforderungen an die Geschäftsorganisation, Vergütung, Vermeidung von Interessenkonflikten  
Gemäß § 14 VersVermV muss der Gewerbetreibende über alle sachgerechten Informationen zu dem Versicherungsprodukt und dem Produktfreigabeverfahren einschließlich des bestimmten Zielmarktes des Versicherungsproduktes verfügen. Er darf seine Beschäftigten nicht in einer Weise vergüten oder bewerten, die mit ihrer Pflicht, im bestmöglichen Interesse des Versicherungsnehmers zu handeln, kollidiert. Diese Pflicht gilt allerdings nicht für Versicherungsverträge über Großrisiken nach § 210 Absatz 2 VVG. Der Gewerbetreibende darf seine Beschäftigten nicht in einer Weise



vergüten oder bewerten, die mit ihrer Pflicht, im bestmöglichen Interesse der Versicherungsnehmer zu handeln, kollidiert. Der Gewerbetreibende darf keine Vorkehrungen durch die Vergütung, Verkaufsziele oder in anderer Weise treffen, durch die Anreize für ihn selbst oder seine Beschäftigten geschaffen werden könnten, einem Versicherungsnehmer ein bestimmtes Versicherungsprodukt zu empfehlen, obwohl er ein anderes, den Bedürfnissen des Versicherungsnehmers besser entsprechendes Versicherungsprodukt anbieten könnte.

## Versicherungsanlageprodukte

Gemäß § 18 VersVermV in Verbindung mit § 48 a Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und § 19 VersVermV in Verbindung mit § 1 a Absatz 1 Satz 1 Versicherungsvertragsgesetz haben Gewerbetreibende bezüglich der Vermeidung und Offenlegung von Interessenkonflikten und der Vergütung (Zuwendungen dürfen sich nicht nachteilig auf die Qualität der Vermittlung auswirken) besondere Pflichten zu beachten.

## Behandlung von Beschwerden

Versicherungsvermittler und Versicherungsberater müssen gemäß § 17 Absatz 1 VersVermV über Leitlinien zur Beschwerdebearbeitung verfügen, die von ihnen oder von der Leitung des Gewerbebetriebs verantwortlichen Personen bestimmt wurden. Die Leitlinien müssen den mit der Bearbeitung von Beschwerden befassten Mitarbeitern schriftlich zugänglich gemacht werden. Die Einhaltung dieser Leitlinien ist zu überwachen.

Gemäß § 17 Absatz 2 VersVermV bestehen u.a. die Verpflichtung zur Einrichtung einer Beschwerdemanagementfunktion und eine Registrierungspflicht bzgl. der Beschwerden. Der zuständigen Industrie- und Handelskammer hat der Versicherungsvermittler/-berater jederzeit Einsicht in sein Beschwerderegister zu gestatten. Wenn der Versicherungsvermittler/-berater der Beschwerde nicht oder nicht vollständig nachkommen kann, hat er den Beschwerdeführer darüber mit entsprechender Begründung zu unterrichten und ihn zu informieren, wie er sein Anliegen weiterverfolgen kann. Wenn der Versicherungsvermittler/-berater für den Gegenstand der Beschwerde nicht zuständig ist, hat er die Beschwerde an die zuständige Stelle weiterzuleiten und den Beschwerdeführer darüber zu unterrichten. Gemäß § 17 Absatz 4 VersVermV besteht für den Versicherungsvermittler/-berater die Verpflichtung, an einem Schlichtungsverfahren teilzunehmen, wenn der Versicherungsnehmer die Schlichtungsstelle gemäß § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes anruft. Wegen der weiteren Details der diesbezüglich bestehenden Pflichten wird auf den Wortlaut von § 17 VersVermV verwiesen.

Gebundene Versicherungsvertreter gemäß § 34 d Absatz 7 GewO sollten beachten, dass sie der indirekten Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin, [www.bafin.de](http://www.bafin.de)) über ihre haftungsübernehmende Versicherung unterliegen.

Bitte beachten Sie zu den Beratungs-, Dokumentations- und Informationspflichten die Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) und der Versicherungsvermittlungsverordnung



(VersVermV).

Dieses Merkblatt dient als erste Orientierungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Trotz sorgfältiger Recherchen bei der Erstellung dieses Merkblatts kann eine Haftung für den Inhalt nicht übernommen werden. Die in diesem Merkblatt dargestellten Erläuterungen erfolgen vorbehaltlich etwaiger Änderungen durch anstehende verordnungsrechtliche oder gesetzliche Änderungen.